

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am
7. Januar 2020 — Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände —
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. gegen Vodafone GmbH**

(Rechtssache C-5/20)

(2020/C 137/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Beklagte: Vodafone GmbH

Vorlagefragen:

1. Ist Art. 3 Abs. 1 der TSM-Verordnung ⁽¹⁾ so auszulegen, dass das Recht der Endnutzer, über ihren Internetzugangsdienst Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen, auch das Recht umfasst, den Internetzugangsdienst über ein unmittelbar an die Schnittstelle des öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossenes Endgerät (z. B. Smartphone, Tablet) auch mit anderen Endgeräten (anderes Tablet/Smartphone) zu nutzen (Tethering)?

2. Falls Frage 1 zu bejahen ist:

Ist Art. 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung so auszulegen, dass es eine unzulässige Einschränkung der Endgerätewahl durch den Endnutzer darstellt, wenn das Tethering weder vertraglich untersagt noch technisch beschränkt wird, jedoch auf Grund einer vertraglichen Absprache über Tethering genutzte Datenvolumen anders als ohne Tethering genutzte Datenvolumen nicht von einem Zero-Rating-Angebot umfasst, sondern auf ein Basisvolumen angerechnet und bei Überschreitung gesondert berechnet wird?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. 2015, L 310, S. 1.)

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 9. Januar
2020 — VS gegen Hauptzollamt Münster**

(Rechtssache C-7/20)

(2020/C 137/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: VS

Beklagter: Hauptzollamt Münster

Vorlagefrage

Ist Artikel 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Vorschrift des Artikel 87 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽²⁾ auf die Entstehung der Mehrwertsteuer (Einfuhrumsatzsteuer) entsprechend anzuwenden ist?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2013, L 269, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 10. Januar 2020 — Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136 gegen Finanzamt Hamburg-Oberalster

(Rechtssache C-9/20)

(2020/C 137/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136

Beklagter: Finanzamt Hamburg-Oberalster

Vorlagefragen

1. Steht Art. 167 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ einer nationalen Regelung entgegen, nach der das Recht zum Vorsteuerabzug auch dann bereits im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes entsteht, wenn der Steueranspruch gegen den Lieferer oder Dienstleistungserbringer nach nationalem Recht erst bei Vereinnahmung des Entgelts entsteht und das Entgelt noch nicht gezahlt worden ist?
2. Für den Fall, dass die erste Frage verneint wird: Steht Art. 167 der Richtlinie 2006/112 einer nationalen Regelung entgegen, wonach das Recht zum Vorsteuerabzug nicht für den Besteuerungszeitraum geltend gemacht werden kann, in dem das Entgelt bezahlt worden ist, wenn der Steueranspruch gegen den Lieferer oder Dienstleistungserbringer erst bei Vereinnahmung des Entgelts entsteht, die Leistung bereits in einem früheren Besteuerungszeitraum erbracht worden ist und eine Geltendmachung des Vorsteueranspruchs für diesen früheren Steuerzeitraum nach nationalem Recht wegen Verjährung nicht mehr möglich ist?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Deutschland) eingereicht am 13. Januar 2020 — DB Netz AG gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-12/20)

(2020/C 137/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen